



Klimapolitische Sektorleitlinien der Bundesregierung für die Investitionsgarantien

1) Sektorleitlinien für den Bereich Energie¹

A) Klimafreundliche Energie

Klimakategorie	Neu- & Bestandsprojekte
Deckungs- erleichterung („Grüne Kategorie“)	<p>Gemäß des OECD Climate Change Sector Understanding (CCSU Appendix I)¹ Projekte zur Strom- und/oder thermische Energieerzeugung auf Basis von:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Windenergie² ➤ Geothermie² ➤ Wellenenergie, Gezeitenenergie, thermische Meeresenergie, Osmoseenergie² ➤ Photovoltaik, Solarthermie² ➤ Bioenergie² ➤ Wasserkraft² ➤ Grünem Wasserstoff <p>Projekte in den folgenden Bereichen, die die einschlägigen Anforderungen der EU-Taxonomie² erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Speicherung von Strom inklusive Pumpspeicherkraftwerken ODER thermischer Energie inkl. Underground Thermal Energy Storage (UTES) oder Aquifer Thermal Energy Storage (ATES) ODER Wasserstoff³ ➤ Übertragungs- und Verteilnetze für emissionsarme Gase⁴ ODER emissionsarmen Strom⁵ ➤ Fernwärme und -kältenetze ➤ Herstellung von Biogas und Biokraftstoffen ODER grünem Wasserstoff⁶ und auf grünem Wasserstoff basierenden synthetischen Kraftstoffen

1. Im CCSU vom 17. Juli 2023 sind diese Energieerzeugungformen in Appendix I, Project Class A, Type 1 und Type 2 aufgelistet.

2. Anforderungen gem. der Substantial Contribution Criteria for Climate Change Mitigation der EU-Taxonomie gemäß der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der EU-Kommission vom 04.06.2021 sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der EU-Kommission vom 09.03.2022 mit Ausnahme der Aktivitäten in den Abschnitten 4.26, 4.27 und 4.28 (Aktivitäten mit Bezug zu Kernenergie).

3. Grüner und, soweit in der Markthochlaufphase notwendig, kohlenstoffarmer blauer, türkiser und oranger Wasserstoff, dessen Herstellung die einschlägigen Anforderungen der EU-Taxonomie und der Nationalen Wasserstoffstrategie erfüllt

4. Idealerweise erneuerbare Gase, ansonsten emissionsarme Gase – oder auch CO₂-arme Gase laut EU-Taxonomie –, d.h. Gase, die während ihres gesamten Lebenszyklus mindestens 70% weniger Treibhausgasemissionen als fossiles Erdgas verursachen.

5. Idealerweise Strom aus erneuerbaren Quellen, ansonsten emissionsarmer Strom laut EU-Taxonomie, d.h. Strom, der unter dem für die Erzeugung geltenden Schwellenwert von 100g CO₂-Äq/kWh, gemessen auf Lebenszyklusbasis, liegt und nicht aus Nuklearenergie gewonnen wird.

6. Gemäß der Nationalen Wasserstoffstrategie.

B) Fossile Energieträger: Kohle und Erdöl

Klimakategorie	Kohle (bzw. Teer/Derivate) – <u>Neu- & Bestandsprojekte</u>	Erdöl (bzw. Derivate) – <u>Neu- & Bestandsprojekte</u>
Unveränderte Deckungskonditionen („Weiße Kategorie“)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Fossile Energieinfrastruktur-Projekte¹, für welche ein Plan vorliegt, der die Stilllegung oder Umwandlung in die Nutzung für nichtfossile Energieträger vorsieht 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Fossiles Energieinfrastruktur-Projekte¹, für welche ein Plan vorliegt, der die Stilllegung oder Umwandlung in die Nutzung für nichtfossile Energieträger vorsieht <p>Exploration/Gewinnung/Aufbereitung</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Projekte¹, bei welchen die abzuschließende Investition/LZV insbesondere auch zur Schließung von Methanlecksagen ODER zur Beendigung von Routine Venting & Flaring (RVF) beiträgt <p>Mit Erdöl oder dessen Derivaten betriebenes Kraftwerk</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Projekte zur Herstellung und Betrieb, Vermietung o.Ä. von Notstromaggregaten im zivilen und industriellen Bereich, sowie ölbasierten Stromerzeugungsanlagen in humanitären Notfällen und als Backup für Mini-/Hybrid-Grid-Systeme
Deckungsausschluss („Rote Kategorie“)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kohlekraftwerke ➤ Projekte, die in Bezug zu der Gewinnung, Aufbereitung, Transport, Lagerung oder Verstromung von Kohle, Teer und deren Derivaten stehen und keine der Ausnahmen der weißen Kategorie erfüllen 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Ölförder-Projekte, bei welchen Routine Venting & Flaring (RVF) zum Einsatz kommt ➤ Projekte, die in Bezug zu der Exploration, Gewinnung, Aufbereitung, Transport, Lagerung oder Verstromung von Erdöl und dessen Derivaten stehen und keine der Ausnahmen der weißen Kategorie erfüllen

¹. Nur Bestandsprojekte.

C) Fossile Energieträger: Erdgas

Klimakategorie	Erdgas – Neu- & Bestandsprojekte
<p>Unveränderte Deckungskonditionen</p> <p>(„Weiße Kategorie“)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Projekte¹, bei welchen die abzuschließende Investition/LZV auch zur Schließung von Methanleckagen führt ODER Projekte für welchen ein Plan vorliegt, der die Stilllegung fossiler Infrastruktur oder deren Umwandlung in die Nutzung für nicht-fossile Energieträger vorsieht <p>Exploration/Gewinnung/Aufbereitung</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ <u>Bis Ende 2025 für Industrieländer, bis Ende 2029 für Entwicklungs- und Schwellenländer:</u> Bestehende konventionelle Gasförderprojekte ohne Erweiterung der Förderkapazität oder Laufzeit, bei welchen die Investition/LZV insbesondere auch zur Verbesserung von Umwelt-, Arbeits- oder sonstigen Sicherheitsaspekten beiträgt ➤ <u>bis Ende 2025:</u> Ausnahmen für Projekte mit im Jahr 2021 bereits bestehender oder geplanter Erschließung von Feldern ausschließlich zur Herstellung von türkischem / blauem Wasserstoff² ➤ <u>In besonderen Einzelfällen bis Ende 2025:</u> Projekte zur Erschließung neuer Gasvorhaben, sofern sie für <ul style="list-style-type: none"> - die nationale Sicherheit (z.B. zur Abwendung einer ernsthaften Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit) oder - geostrategische Versorgungssicherheitsinteressen (z.B. zur Abwendung einer Ernährungs Krise) notwendig sind UND <ul style="list-style-type: none"> - die Vereinbarkeit mit dem 1,5°C-Ziel und die Vermeidung von Lock-in-Effekten gewährleistet ist. Die Prüfung erfolgte evidenzbasiert. <p>Transport oder Lagerung</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ <u>Bis Ende 2025 für Industrieländer, bis Ende 2029 für Entwicklungs- und Schwellenländer:</u> Projekte mit bestehenden Anlagen oder Transportmitteln, deren Kapazitäten nicht wesentlich erweitert werden, deren Lebensdauer nicht wesentlich verlängert werden, die nicht direkt mit nicht-konventioneller Erdgasförderung zusammenhängen und bei denen die im Einflussbereich des Investors liegenden Möglichkeiten zur Vermeidung von Methanleckagen ausgeschöpft werden ➤ <u>In besonderen Einzelfällen bis Ende 2025:</u> Transport- und Lagerprojekte, die für die Implementierung eines neuen Gasvorhabens (siehe oben Exploration/Gewinnung/Aufbereitung) oder eines bestehenden Gasvorhabens notwendig sind. Die Voraussetzungen gelten analog. Die Prüfung erfolgt evidenzbasiert. ➤ Projekte, die eine Umrüstung auf nachhaltigen oder kohlenstoffarmen Wasserstoff² vornehmen ODER der Anbindung neuer Quellen für erneuerbare Gase dienen ODER Gasnetze für den Transport erneuerbarer Gase, einschließlich Sanierung und Anpassung bestehender Gasinfrastruktur, wenn dies zu diesem Ziel beiträgt ODER Projekte zur Herstellung, Betrieb, Vermietung, o.Ä. von intelligenten Zählern zur Senkung des Gasverbrauchs <p>Mit Erdgas betriebenes Kraftwerk</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bestehende Kraftwerke, welche mit CCS/CCUS mit einer Abscheidung gemäß der besten verfügbaren Technologie (BAT) nachgerüstet werden und bei welchen der Nachweis zum dauerhaften Verbleib des abgeschiedenen CO₂ erbracht wird ➤ Bis 2030 bestehende Kraftwerke mit der technischen Voraussetzung, dass die Kraftwerke technisch darauf ausgelegt sind, mit geringem Aufwand auf die Verwendung von bis zu 50% H₂ umgerüstet zu werden und bis 2035 unter der Voraussetzung, dass die Kraftwerke technisch darauf ausgelegt sind (H₂-Readiness), mit geringem Aufwand auf die Verwendung von bis zu 100% H₂ umgerüstet zu werden, ohne wesentliche Kapazitätserweiterung oder wesentliche Laufzeitverlängerung ➤ Neue Kraftwerke bzw. wesentliche Erweiterung für Kraftwerke mit CCS/CCUS mit einer Abscheidung gemäß der besten verfügbaren Technologie (BAT) und Nachweise zum dauerhaften Verbleib des abgeschiedenen CO₂ ODER wenn die zu erwartenden Lebenszyklus-THG-Emissionen der Kraftwerke unter einem bis Ende 2025 in Orientierung an der EU-Taxonomie und unter Berücksichtigung des Markthochlaufemissionsarmen Wasserstoffs festgelegten Grenzwerts liegen UND unter der technischen Voraussetzung, dass die Kraftwerke 50% H₂-ready bis 2030 (Zeitpunkt der IMA-Vorlage) und ab 2030 100% H₂-ready sind. Für die H₂-Readiness reicht eine Umrüstbarkeit mit geringem Aufwand auf H₂-Nutzung aus. ➤ Projekte zur Herstellung und Betrieb, Vermietung, o.Ä. von Notstromaggregaten im zivilen und industriellen Bereich sowie erdgasbasierten Stromerzeugungsanlagen in humanitären Notfällen und als Backup für Mini-/Hybrid-Grid-Systeme und Reservekessel für den außerplanmäßigen Notbetrieb für Anlagen für erneuerbare Energien ➤ In Entwicklungsländern: Projekte zur Herstellung, Vermarktung, Vermietung o.Ä. von Ge- und Verbrauchsgegenständen i. Z.m. der Nutzung von Erdgas zum Kochen, wenn keine erneuerbaren Alternativen verfügbar sind
<p>Deckungsausschluss („Rote Kategorie“)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Mit Erdgas betriebene Kraftwerke, die keine der Ausnahmen der weißen Kategorie erfüllen ➤ Sonstige Projekte, die in Bezug zu der Gewinnung, Aufbereitung, Transport, Lagerung oder Verstromung von Erdgas und dessen Derivaten stehen und keine der Ausnahmen der weißen Kategorie erfüllen

1. Nur Bestandsprojekte.

2. Diese Ausnahme ist konsistent mit der noch im Ressortkreis abzustimmenden Importstrategie Wasserstoff anzuwenden und anzupassen.

2) Sektorleitlinien für den Bereich Transport¹

Klimakategorie	Neuprojekte zur Herstellung v on PKW und Vans	Bestandsprojekte zur Herstellung v on PKW und Vans
Deckungserleichterung („Grüne Kategorie“)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Emissionsarme und emissionsfreie Fahrzeuge entsprechend der einschlägigen Anforderungen der EU-Taxonomie² ⌚ <u>ab 2026</u> ausschließlich Fahrzeuge deren CO₂-Emissionen bei null liegen³ 	➤ siehe links
Unveränderte Deckungskonditionen („Weiße Kategorie“)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Projekte, die nicht in die Kategorie „Grün“ oder „Rot“ fallen und die Energieeffizienzrichtwerte der EHS Guidelines einhalten⁴ 	➤ siehe links
Deckungsausschluss („Rote Kategorie“)	<ul style="list-style-type: none"> ⌚ <u>ab 2026</u> Fahrzeuge, die ausschließlich mit Verbrennungsmotor angetrieben werden⁵ 	<ul style="list-style-type: none"> ⌚ <u>ab 2030</u> Fahrzeuge, die ausschließlich mit Verbrennungsmotor angetrieben werden⁵

1. Anwendungsbereich: Projekte zur Herstellung von PKWs und leichten Nutzfahrzeugen (Vans) entsprechend der EU-Klassifikation (Personenfahrzeuge mit ≤ 3,5 t technisch zulässiger Gesamtmasse und mit ≤ 8 Beifahrersitzen sowie Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit ≤ 3,5 t technisch zulässiger Gesamtmasse). Zuliefererprojekte mit eindeutigem Bezug zur Antriebstechnologie sowie entsprechende Forschungs- und Entwicklungsprojekte befinden sich ebenfalls im Anwendungsbereich.

2. „[...] spezifischen CO₂-Emissionen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2019/631 [liegen] bei unter 50 g CO₂/km [...]“

3. „[...] ab dem 1. Januar 2026 die spezifischen CO₂-Emissionen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2019/631 bei null [liegen].“

4. Für die Automobilbranche ist keine industriespezifische EHS-Guideline der Weltbank Gruppe vorhanden. Für die energieintensiven Prozesse der Metallverarbeitung sind jedoch die Benchmarks aus der EHS-Guideline for Metall, Plastic und Rubber Manufacturing anwendbar. 5. Das NZE Szenario sieht einen vollständigen Verkaufsrückgang von neuen PKW bis 2035 vor, die ausschließlich mit Verbrennungsmotor angetrieben werden. Um etwaigen Lock-In-Effekten vorzubeugen, ist ein Deckungsausschluss für neue Produktionsstandorte bereits für 2026 und für Bestandsprojekte ab 2030 vorgesehen. Darüber hinaus werden Garantielaufzeiten so festgesetzt, dass diese 2035 nicht überschreiten. Der Ausschluss greift nicht, wenn Unternehmen für das konkrete Projekt eine Transformationsplanung vorlegen können, nach der ab 2035 ausschließlich emissionsarme (im Sinne von Fußnote 2) und emissionsfreie Fahrzeuge produziert werden.

3) Sektorleitlinien für den Bereich Industrie²

A) Herstellung von Ammoniak

Klimakategorie	Neuprojekte zur Herstellung von Ammoniak	Bestandsprojekte zur Herstellung von Ammoniak
Deckungserleichterung („Grüne Kategorie“)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Projekte, mit Verfahren auf Basis nachhaltigen und kohlenstoffarmen Wasserstoffs^{1,5} ➤ Projekte, mit Verfahren auf Basis der Rückgewinnung von Ammoniak aus Abwasser⁵ ➤ Projekte, mit Verfahren auf Basis von biobasierten Rohstoffen und Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärmeerzeugung⁵ 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Projekte, die eine der drei Anforderungen an Neuprojekte aus der "grünen" Kategorie erfüllen ➤ Projekte, die CCUS-Nachrüstungen² mit einer Abscheidungsrate von min. 85%³ vorgenommen haben oder innerhalb von 5 Jahren⁴ vornehmen werden ➤ Projekte, die innerhalb von 5 Jahren⁴ sonstige Nachrüstungen durchführen werden, die zu einer Emissionsminderung von min. 85%³ führen ➤ Für Laufzeitverlängerungen: Projekte, die seit ursprünglicher Indeckungnahme sonstige Nachrüstungen durchgeführt haben, die zu einer Emissionsminderung von min. 85%³ geführt haben
Unveränderte Deckungskonditionen („Weiße Kategorie“)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Projekte, die die einschlägigen Anforderungen der IFC EHS Guidelines an Energieeffizienz einhalten ⌚ <u>Sobald sich eine internationale marktgängige Definition für „Green Readiness“ etabliert hat, wird bei der nächsten periodischen Überprüfung als Anforderung für die „weiße“ Kategorie ergänzt, dass Projekte bereits ausgerichtet oder technisch nachrüstbar auf einen emissionsarmen Betrieb sein müssen</u> ⌚ <u>ab 2030 nur Projekte, die keine fossilen Rohstoffe oder Energie nutzen (vorbehaltlich Nachweises der Wirtschaftlichkeit nachhaltiger Produktionsverfahren)</u> 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Projekte, die die Anforderungen an Neuprojekte aus der "weißen" Kategorie erfüllen ➤ Projekte, bei denen während der beantragten Garantielaufzeit die THG-Emissionen nicht erhöht und die Lebensdauer des Projekts durch die Garantieübernahme nicht verlängert wird
Deckungsausschluss („Rote Kategorie“)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Projekte, die die Anforderungen der "weißen" Kategorie nicht erfüllen ➤ Projekte, bei denen Kohle als Rohstoff oder als Energieträger genutzt wird 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Projekte, die die Anforderungen der "weißen" Kategorie nicht erfüllen ➤ Projekte, bei denen Kohle als Rohstoff oder als Energieträger genutzt wird

1. Grüner und, soweit in der Markthochlaufphase notwendig, kohlenstoffarmer blauer, türkiser und oranger Wasserstoff, dessen Herstellung die einschlägigen Anforderungen der EU-Taxonomie und der Nationalen Wasserstoffstrategie erfüllt.

2. Carbon Capture Utilization & Storage – die Speicherung des CO₂ muss den einschlägigen Anforderungen der EU-Taxonomie entsprechen.

3. Abscheidungs-/Minderungsrate entspricht den Anforderungen des OECD CCSU und ist bei den periodischen Überprüfungen der SLL in Orientierung an EU-Taxonomie und bester verfügbarer Technologie anzupassen. Es wird außerdem geprüft, ob Verfügbarkeit und Wirtschaftlichkeit emissionsfreier Energieträger ausreichen, um die Nutzung von CCUS für Emissionen aus der Verbrennung fossiler Energieträger von der „grünen“ in die „weiße“ Kategorie zu schieben;

4. Hier wurden 5 Jahre angesetzt, da dies der regelmäßigen Garantielaufzeit nach Laufzeitverlängerungen entspricht.

5. Gemäß einschlägigen Anforderungen der EU-Taxonomie.

B) Herstellung von Methanol

Klimakategorie	Neuprojekte zur Herstellung von Methanol	Bestandsprojekte zur Herstellung von Methanol
Deckungserleichterung („Grüne Kategorie“)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Projekte, mit Verfahren auf Basis nachhaltigen und kohlenstoffarmen Wasserstoffs¹ und durch Carbon Capture oder Direct Air Capture gewonnenes CO₂ ➤ Projekte, bei denen erneuerbare Energien zur Wärmeerzeugung genutzt werden und deren Verfahren auf biobasierten Rohstoffen basieren 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Projekte, die eine der zwei Anforderungen an Neuprojekte aus der „grünen“ Kategorie erfüllen ➤ Projekte, die CCUS-Nachrüstungen² mit einer Abscheidungsrate von min. 85%³ vorgenommen haben oder innerhalb von 5 Jahren⁴ vornehmen werden ➤ Projekte, die innerhalb von 5 Jahren⁴ sonstige Nachrüstungen durchführen werden, die zu einer Emissionsminderung von min. 85%² führen ➤ Für Laufzeitverlängerungen: Projekte, die seit ursprünglicher Indeckungnahme sonstige Nachrüstungen durchgeführt haben, die zu einer Emissionsminderung von min. 85%² geführt haben
Unveränderte Deckungskonditionen („Weiße Kategorie“)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Projekte, die die einschlägigen Anforderungen der IFC EHS Guidelines an Energieeffizienz einhalten ⌚ <u>Sobald sich eine international marktgängige Definition für „Green Readiness“ etabliert hat, wird bei der nächsten periodischen Überprüfung als Anforderung für die „weiße“ Kategorie ergänzt, dass Projekte bereits ausgerichtet oder technisch nachrüstbar auf einen emissionsarmen Betrieb sein müssen</u> ⌚ <u>ab 2030 nur Projekte, die keine fossilen Rohstoffe oder Energie nutzen (vorbehaltlich Nachweises der Wirtschaftlichkeit nachhaltiger Produktionsverfahren)</u> 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Projekte, die die Anforderungen an Neuprojekte aus der "weißen" Kategorie erfüllen ➤ Projekte, bei denen während der beantragten Garantielaufzeit die THG-Emissionen nicht erhöht werden und die Lebensdauer des Projekts durch die Garantieübernahme nicht verlängert wird
Deckungsausschluss („Rote Kategorie“)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Projekte, die die Anforderungen der "weißen" Kategorie nicht erfüllen ➤ Projekte, bei denen Kohle als Rohstoff oder als Energieträger genutzt wird 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Projekte, die die Anforderungen aus der "weißen" Kategorie nicht erfüllen ➤ Projekte, bei denen Kohle als Rohstoff oder als Energieträger genutzt wird

1. Grüner und, soweit in der Markthochlaufphase notwendig, kohlenstoffarmer blauer, türkiser und oranger Wasserstoff, dessen Herstellung die einschlägigen Anforderungen der EU-Taxonomie und der Nationalen Wasserstoffstrategie erfüllt.

2. Carbon Capture Utilization & Storage – die Speicherung des CO₂ muss den einschlägigen Anforderungen der EU-Taxonomie entsprechen.

3. Abscheidungs-/Minderungsrate entspricht den Anforderungen des OECD CCSU und ist bei den periodischen Überprüfungen der SLL in Orientierung an EU-Taxonomie und bester verfügbarer Technologie anzupassen. Es wird außerdem geprüft, ob Verfügbarkeit und Wirtschaftlichkeit emissionsfreier Energieträger ausreichen, um die Nutzung von CCUS für Emissionen aus der Verbrennung fossiler Energieträger von der „grünen“ in die „weiße“ Kategorie zu schieben.

4. Hier wurden 5 Jahre angesetzt, da dies der regelmäßigen Garantielaufzeit nach Laufzeitverlängerungen entspricht.

C) Herstellung von „High Value“-Chemikalien

Klimakategorie	Neuprojekte zur Herstellung von „High Value“-Chemikalien	Bestandsprojekte zur Herstellung von „High Value“-Chemikalien
Deckungserleichterung („Grüne Kategorie“)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Projekte zur Herstellung von leichten Olefinen, deren Lebenszyklusemissionen 0,693 tCO₂e/t nicht übersteigen¹ ➤ Projekte zur Herstellung von Aromaten, deren Lebenszyklusemissionen 0,0072 tCO₂e/t nicht übersteigen¹ 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Projekte zur Herstellung von leichten Olefinen und Aromaten, die eine der beiden Anforderungen an Neuprojekte aus der „grünen“ Kategorie erfüllen ➤ Projekte, die innerhalb von 5 Jahren³ sonstige Nachrüstungen durchführen werden, die zu einer Emissionsminderung von min. 85%² führen ➤ Für Laufzeitverlängerungen: Projekte, die seit ursprünglicher Indeckungnahme sonstige Nachrüstungen durchgeführt haben, die zu einer Emissionsminderung von min. 85%² geführt haben
Unveränderte Deckungskonditionen („Weiße Kategorie“)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Projekte zur Herstellung von leichten Olefinen und Aromaten, die die einschlägigen Anforderungen der IFC EHS Guidelines an Energieeffizienz einhalten ⚠ <u>Sobald sich eine international marktgängige Definition für „Green Readiness“ etabliert hat, wird bei der nächsten periodischen Überprüfung als Anforderung für die „weiße“ Kategorie ergänzt, dass Projekte bereits ausgerichtet oder technisch nachrüstbar auf einen emissionsarmen Betrieb sein müssen</u> ⚠ <u>ab 2030 nur Projekte, die keine fossilen Rohstoffe oder Energien nutzen (vorbehaltlich Nachweises der Wirtschaftlichkeit nachhaltiger Produktionsverfahren)</u> 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Projekt zur Herstellung von leichten Olefinen und Aromaten, die die Anforderungen an Neuprojekte aus der "weißen" Kategorie erfüllen ➤ Projekte zur Herstellung von leichten Olefinen und Aromaten, bei denen während der beantragten Garantielaufzeit die THG-Emissionen nicht erhöht werden und die Lebensdauer des Projekts durch die Garantieübernahme nicht verlängert wird
Deckungsausschluss („Rote Kategorie“)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Projekte zur Herstellung von leichten Olefinen und Aromaten, die die Anforderungen der "weißen" Kategorie nicht erfüllen 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Projekte zur Herstellung von leichten Olefinen und Aromaten, die die Anforderungen der "weißen" Kategorie nicht erfüllen

1. Gemäß einschlägigen Anforderungen der EU-Taxonomie.

2. Abscheidungs-/Minderungsrate entspricht den Anforderungen des OECD CCSU und ist bei den periodischen Überprüfungen der SLL in Orientierung an EU-Taxonomie und bester verfügbarer Technologie anzupassen. Es wird außerdem geprüft, ob Verfügbarkeit und Wirtschaftlichkeit emissionsfreier Energieträger ausreicht, um die Nutzung von CCUS für Emissionen aus der Verbrennung fossiler Energieträger von der „grünen“ in die „weiße“ Kategorie zu schieben.

3. Hier wurden 5 Jahre angesetzt, da dies der regelmäßigen Garantielaufzeit nach Laufzeitverlängerungen entspricht.

D) Herstellung von sonstigen Chemikalien

Klimakategorie	Neuprojekte zur Herstellung von sonstigen Chemikalien	Bestandsprojekte zur Herstellung von sonstigen Chemikalien
Deckungserleichterung („Grüne Kategorie“)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Projekte, die die einschlägigen Emissionsrichtwerte aus der EU-Taxonomie einhalten 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Projekte, die die Anforderung an Neuprojekte aus der „grünen“ Kategorie erfüllen ➤ [Projekte, die CCUS-Nachrüstungen² mit einer Abscheidungsrate von min. 85%³ vorgenommen haben oder innerhalb von 5 Jahren⁴ vornehmen werden] ➤ Projekte, die innerhalb von 5 Jahren⁴ sonstige Nachrüstungen durchführen werden, die zu einer Emissionsminderung von min. 85%³ führen ➤ Für Laufzeitverlängerungen: Projekte, die seit ursprünglicher Inbetriebnahme sonstige Nachrüstungen durchgeführt haben, die zu einer Emissionsminderung von min. 85%³ geführt haben
Unveränderte Deckungskonditionen („Weiße Kategorie“)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Projekte, die die einschlägigen Anforderungen der IFC EHS Guidelines an Energieeffizienz einhalten ⚠ <u>Sobald sich eine international marktgängige Definition für „Green Readiness“ etabliert hat, wird bei der nächsten periodischen Überprüfung als Anforderung für die „weiße“ Kategorie ergänzt, dass Projekte bereits ausgerichtet oder technisch nachrüstbar auf einen emissionsarmen Betrieb sein müssen</u> ⚠ <u>ab 2030 nur Projekte, die keine fossilen Rohstoffe oder Energie nutzen (vorbehaltlich Nachweises der Wirtschaftlichkeit nachhaltiger Produktionsverfahren)</u> 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Projekte, die die Anforderungen an Neuprojekte aus der „weißen“ Kategorie erfüllen ➤ Projekte, bei denen während der beantragten Garantielaufzeit die THG-Emissionen nicht erhöht werden und die Lebensdauer des Projekts durch die Garantieübernahme nicht verlängert wird
Deckungsausschluss („Rote Kategorie“)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Projekte, die die Anforderungen aus der „weißen“ Kategorie nicht erfüllen ➤ Projekte mit Produktionsprozessen, die auf Kohle basieren 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Projekte, die die Anforderungen aus der „weißen“ Kategorie nicht erfüllen ➤ Projekte mit Produktionsprozessen, die auf Kohle basieren

1. Gemäß einschlägigen Anforderungen der EU-Taxonomie.

2. Carbon Capture Utilization & Storage – die Speicherung des CO₂ muss den einschlägigen Anforderungen der EU-Taxonomie entsprechen.

3. Abscheidungs-/Minderungsrate entspricht den Anforderungen des OECD CCUS und ist bei den periodischen Überprüfungen der SLL in Orientierung an EU-Taxonomie und bester verfügbarer Technologie anzupassen. Es wird außerdem geprüft, ob Verfügbarkeit und Wirtschaftlichkeit emissionsfreier Energieträger ausreicht, um die Nutzung von CCUS für Emissionen aus der Verbrennung fossiler Energieträger von der „grünen“ in die „weiße“ Kategorie zu schieben.

4. Hier wurden 5 Jahre angesetzt, da dies der regelmäßigen Garantielaufzeit nach Laufzeitverlängerungen entspricht.